

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren im Überblick

1. Beratung zum Anerkennungsverfahren

Vor Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens empfehlen wir eine Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation der Fachkraft.

2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers

Die ausländische Fachkraft erteilt dem Arbeitgeber eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

3. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und ZSEF

Zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens schließt der Arbeitgeber eine Vereinbarung mit der ZSEF ab.

4. Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Die ZSEF leitet das entsprechende Verfahren bei der zuständigen Anerkennungsstelle ein.

5. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgerecht leitet die ZSEF das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ein.

6. Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die ZSEF eine sogenannte Vorabzustimmung zur Visumerteilung.

7. Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

Die Fachkraft bucht einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums. Diese vergibt den Termin innerhalb von drei Wochen.

8. Visumerteilung

Nach vollständiger Visumantragstellung am vorgesehenen Termin wird über den Antrag innerhalb von drei Wochen entschieden.

Service- und Dienstleistungsangebote der ZSEF

Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Die Beratung beginnt nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung. Bereits vor der Vereinbarung klären wir gebührenfrei, u. a.

- ob die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit Blick auf die Qualifikation des Ausländers oder aus anderen Gründen zu empfehlen ist,
- welche Sprachkenntnisse die Fachkraft nachweisen muss,
- welche Lohn- bzw. Gehaltsgrenzen einzuhalten sind.

Bei Bedarf schlagen wir denkbare Alternativen vor.

Koordinierung der Verfahren

Die ZSEF ist zentraler Verfahrensmittler zu bzw. Drehkreuz zwischen den beteiligten Stellen, insbesondere zur

- Anerkennungsstelle,
- Bundesagentur für Arbeit bzw.
- Auslandsvertretung.

Die ZSEF

- initiiert und koordiniert die jeweiligen Verfahren,
- klärt die anfallenden und offenen Fragen der jeweiligen Stellen,
- sucht nach Lösungen bzw. Handlungsalternativen bzw.
- überwacht die Erledigungsfristen.

Prüfungsleistungen

Die ZSEF prüft u. a. die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B.

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- Altersvorsorge,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse,
- ausreichender Wohnraum.